

Hinweise zu Entschuldigungen und Beurlaubungen für Berufsschüler*) der F&S-Klassen

Bitte beachten Sie die folgenden Hinweise, um unentschuldigte Fehlzeiten zu vermeiden:

1. **Der Auszubildende entschuldigt sich ausschließlich beim Ausbildungsbetrieb.** Der Ausbilder nimmt Kenntnis und unterrichtet die Schule.
2. Erfolgt keine rechtzeitige Unterrichtung der Schule durch den Ausbilder, gilt das Fehlen als unentschuldigt.
3. Die Klassenarbeiten, die in den Stunden geschrieben wurden, in denen der Schüler unentschuldigt fehlte, werden mit 6 bewertet!
4. Eine versäumte Klassenarbeit ist am nächstmöglichen Schultag nachzuschreiben, sofern für das Schulversäumnis eine fristgerechte Entschuldigung vorgelegt wurde.
5. Verspätungen können grundsätzlich nicht entschuldigt werden.
6. Arztbesuche dürfen in der Regel nicht während der Unterrichtszeit erfolgen.
7. Bei bereits bekannten und nicht verschiebbaren privaten oder betrieblichen Terminen ist **rechtzeitig vorab schriftlich** ein Urlaubsantrag **über den Ausbildungsbetrieb** zu stellen und zu **begründen**, der Grund ist nachzuweisen. Das Gleiche gilt, wenn ausnahmsweise der Urlaub außerhalb der Ferienzeit genommen werden soll. Wird der Antrag nicht gestellt, so gelten diese Fehltage als unentschuldigt, und zwar auch dann, wenn der Ausbilder die Beurlaubung genehmigt hat.
8. Beurlaubungen aus betrieblichen Gründen sind nur in ganz engen Grenzen möglich, da der Ausbilder den Auszubildenden nach den Vorschriften des BBiG und des JArbSchG für die Teilnahme am Berufsschulunterricht freizustellen hat!

*) Zum einfacheren Lesen wird im Text nur die männliche Schreibweise verwendet. Merkblatt Entschuldigungen (Berufsschüler)
Stand: März 2015